

Allgemeine Geschäftsbedingungen Pauschalreisen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil des Vertrages zwischen Ihnen (im Folgenden „Kunde“ genannt) und der Firma Holtkamp Busreisen (im Folgenden „Reiseveranstalter“ genannt). Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB). Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

1. Vertragsabschluss; Verpflichtungen des Kunden

- a) Der Vertrag kommt zwischen dem Reiseveranstalter und dem Kunden zustande. Kunde ist derjenige, der die Leistung bei dem Reiseveranstalter bestellt.
- b) Der Kunde haftet für alle Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen.
- c) Vertragsgrundlage sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- d) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter an den Kunden zustande. Unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung zusenden. Die Zusendung kann postalisch oder per E-Mail erfolgen, sofern der Kunde der diesbezüglichen Nutzung seiner E-Mail-Adresse nicht widersprochen hat.
- e) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das dieser für die Dauer von 7 Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt. Die Leistung einer Anzahlung ist der Annahme gleichzusetzen.
- f) Der Kunde kann seine Buchung schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail oder Nutzung entsprechender Formulare auf der Internetseite des Reiseveranstalters), mündlich oder fernmündlich stellen.
- g) Werden vorvertragliche Informationspflichten des Reiseveranstalters erst mit der Reisebestätigung übermittelt, entsteht für den Kunden ein Recht auf kostenfreien Vertragsrücktritt / Stornierung innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Reisebestätigung.

2. Zahlung

- a) Erforderliche Zahlungsziele sind der Reiseausschreibung oder der Reisebestätigung zu entnehmen.
- b) Leistet der Kunde keine ordnungsgemäße Reisepreiszahlung gemäß der Vereinbarungen nach [a], obwohl der Reiseveranstalter zur Leistungserbringung bereit ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung, vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und dem Kunden Stornierungskosten gemäß der gültigen Staffelung zu berechnen.

3. Preiserhöhung/Preissenkung

- a) Der Reiseveranstalter behält sich nach Maßgabe der §§ 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsabschluss erfolgte
 - I. Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
 - II. Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
 - III. Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.
- b) Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern der Reiseveranstalter den Kunden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe

unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

- c) Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:
 - I. Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen kann der Reiseveranstalter nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - (01) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen
 - (02) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Kunden verlangen.
 - II. Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
 - III. Bei Erhöhung der Wechselkurse kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

d) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Kunden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 3 a) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Reise geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Der Reiseveranstalter hat dem Kunden auf dessen Verlangen hin nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

e) Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig

f) Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer durch den Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der durch den Reiseveranstalter gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber dem Reiseveranstalter den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4. Leistungsänderung vor Reisebeginn

- a) Abweichungen wesentlicher Eigenschaften der Reiseleistungen gemäß Reiseausschreibung bzw. Reisebestätigung, die nach Vertragsschluss notwendig werden und durch den Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die entstehenden Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- b) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich zu informieren. Die Information bedarf keiner besonderen Form und kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder fernmündlich erfolgen.
- c) Im Fall einer erheblichen Änderung von Reiseleistungen ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer durch den Reiseveranstalter gesetzten Frist entweder die Änderung anzunehmen (dies kann stillschweigend erfolgen) oder vom Reisevertrag unentgeltlich zurückzutreten.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn

- a) Der Kunde kann vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem

Reiseveranstalter zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform (elektronisch oder postalisch) zu erklären.

- b) Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. An dessen Stelle kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine Entschädigung kann nicht verlangt werden, wenn am Bestimmungsort der Reise oder in unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände vorliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen durch den Reiseveranstalter und den Kunden getroffen worden wären.

- c) Die pauschale Entschädigung (Stornokosten) beträgt pro Pers.:

Zeitpunkt vor Reisebeginn	bis 499€ Reisepreis	ab 500€ Reisepreis	Tagesfahrt	Flugreise
bis 42 Tage	50 €	125 €	15 €	500 €
bis 31 Tage	40 %	40 %	15 €	50 %
bis 22 Tage	60 %	60 %	15 €	60 %
bis 15 Tage	80 %	80 %	15 €	80 %
bis 0 Tage	95 %	95 %	95 %	95 %

Angaben in % betreffen den ursprünglich vereinbarten Reisepreis

- d) Dem Reiseveranstalter bleibt es freigestellt, mit dem Kunden abweichende Stornierungspauschalen zu vereinbaren, sofern diese in der Reiseausschreibung oder der Reisebestätigung aufgeführt sind. Das Recht des Kunden nach [1g] bleibt hiervon unberührt.
- e) Dem Kunden bleibt es in jedem Fall freigestellt, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Stornierungspauschale.
- f) Dem Reiseveranstalter bleibt vorbehalten, anstelle der Pauschale eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, sofern nachweislich höhere Aufwendungen entstanden sind.
- g) Der Reiseveranstalter hat eventuelle Erstattungen von Zahlungen, sofern diese berechtigt sind, innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Rücktrittserklärung und Prüfung der berechtigten Umstände zu leisten.
- h) Der Kunde hat das Recht durch Mitteilung in Textform (elektronisch oder postalisch) den Reisevertrag auf eine andere Person zu übertragen, sofern die Erklärung rechtzeitig erfolgt. Eine solche Erklärung ist immer dann rechtzeitig, wenn sie 7 Tage vor Reise an den Reiseveranstalter eingeht und es keine Reiseleistungen gibt, die unbedingt an die Person des ursprünglichen Vertrages gebunden sind (ggf. Flugleistungen o. ä.).
- i) Unabhängig von der Geltendmachung von Stornokosten gemäß der Pauschalstaffelung oder einer Individualvereinbarung beträgt der mindeste wirtschaftliche Schaden des Reiseveranstalters in jedem Fall 25 Euro Verwaltungspauschale.
- j) Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung von Rückführungskosten bei Krankheit oder Unfall wird dem Kunden in jedem Fall dringend empfohlen.

6. Umbuchung

- a) Der Kunde hat nach Vertragsabschluss keinen Anspruch auf Änderungen von Reiseternin, Reiseziel, Ort des Reiseantritts, Unterkunft, Verpflegungsart, Beförderungsart oder sonstiger Leistungen.
- b) [a] gilt nicht, sofern die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gegenüber dem Reisenden gegeben hat. In diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich, sofern der Reiseveranstalter eine Reise mit vergleichbarer Leistung anbietet.

7. Mindestteilnehmerzahl

- a) Ist in der Reiseausschreibung (Prospekt, Flyer, Katalog oder sonstige) und in der Reisebestätigung angegeben, dass zur Durchführung der Reise eine Mindestteilnehmerzahl zu erreichen ist, so gilt dies verbindlich.
- b) Ist die Mindestteilnehmerzahl nach [a] bis mindestens 28 Tage vor Reisebeginn nicht erreicht und wurden die diesbezüglichen

Formalen Vorschriften eingehalten, so hat der Reiseveranstalter das Recht die Reise ohne weitere Ansprüche gegenüber dem Kunden abzusagen.

- c) Die Absage hat der Reiseveranstalter dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, wenn diese feststeht. Wird die Reise aufgrund des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen alle geleisteten Zahlungen zurückzuerhalten.

8. Verhaltensbedingte Kündigung

- a) Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz Abmahnung nachhaltig die Reisedurchführung stört oder durch sein Verhalten eine Gefahr für sich selbst und/oder andere Reisetilnehmer ausgelöst wird.
- b) Der Reiseveranstalter behält den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich nachweislich ersparter Aufwendungen wie eventuell von Leistungsträgern gutgebrachten Beträgen.

9. Verpflichtungen und Rechte des Kunden

- a) Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der durch den Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.
- b) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der Reiseveranstalter durch eine schuldhaftige Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Kunde keine Minderungsansprüche oder Schadensersatzansprüche geltend machen.
- c) Eine Mängelanzeige des Kunden hat an den Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zu erfolgen. Sofern kein Vertreter vor Ort ist, hat die Mängelanzeige direkt an den Reiseveranstalter zu erfolgen. Die Erreichbarkeit des Reiseveranstalters ist der Reisebestätigung zu entnehmen.
- d) Der Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort ist zuständig für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist in keinem Fall befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.
- e) Will der Kunde den Reisevertrag wegen eines erheblichen Reisemangels nach der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art und Weise kündigen, hat er zuvor dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies entfällt nur dann, wenn die Abhilfe durch den Reiseveranstalter verweigert wird.

10. Haftungsbeschränkung

- a) Die vertragsgemäße Haftung des Reiseveranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt (ausgenommen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie schuldhaftes Herbeiführung). Darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben hiervon unberührt.
- b) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, sofern diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der -bestätigung eindeutig als solche gekennzeichnet wurden und die Identität des Leistungsgebers eindeutig gekennzeichnet wurde.

11. Gepäckbestimmungen

- a) Pro Person wird 1 Koffer für den Gepäckraum und 1 Stück Handgepäck kostenlos mitbefördert. Dem Reiseveranstalter bleibt es freigestellt, Gebühr für weitere Gepäckstücke zu erheben, sofern diese nicht frühzeitig angemeldet wurden. Kunden mit besonders viel Gepäck sollten dies daher frühzeitig beim Reiseveranstalter anmelden.
- b) Für Sachschäden jeglicher Art, die durch Gegenstände entstehen, die der Kunde mitführt (z. B. Spitze Gegenstände im Gepäck), haftet der Kunde, wenn die eingetretenen Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm zu vertreten sind.

12. Pässe, Visa und sonstige Dokumente

- a) Ist für die Reise ein bestimmter Pass, ein Visum oder ein anderes besonderes Dokument (z. B. gesundheitspolizeiliche

Formalitäten) erforderlich, so hat der Reiseveranstalter die Pflicht, den Kunden frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

- b) Sofern nicht ausdrücklich anders in der Auftragsbestätigung oder sonstigen schriftlichen oder in elektronischer Form gestellten Absprachen und Vereinbarungen geschildert, so hat der Kunde selbst für die Beschaffung von den in [a] beschriebenen Dokumenten / Visa zu sorgen.
- c) Kommt der Kunde seiner in [b] beschriebenen Pflicht nicht nach, so kann er keine kostenlose Stornierung oder Rückbeförderung beanspruchen, wenn z. B. die Einreise in ein Land dadurch nicht möglich wird.
- d) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die zuständige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung des Visums beauftragt hat, sofern der Reiseveranstalter seine eigenen Pflichten nicht schuldhaft verletzt hat.
- e) Das Mitführen eines Personalausweises oder sonstigem staatlichen Ausweisdokument wird vorausgesetzt.

13. Gerichtsstand und sonstige Vereinbarungen

- a) Gerichtsstand ist der Sitz des Reiseveranstalters (Rheda-Wiedenbrück).
- b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Sitz des Kunden maßgebend. Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters.

- c) Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.
- d) Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

14. Alternative Streitbeilegung

- a) Im Zusammenhang mit dem Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung wird darauf hingewiesen, dass der Reiseveranstalter nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt.
- b) Für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, wird auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hingewiesen.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- a) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Holtkamp Busreisen hat nach § 306 Abs. 1 BGB nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.
- b) Nach § 305b BGB werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn individuelle Absprachen und Vereinbarungen vorliegen